

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/181 vom 3. Dezember 2007

Sg Versicherungsgericht, 2007-12-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2006_181

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/181 du 3 décembre 2007

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/181 del 3 dicembre 2007

Regeste

Art. 17 Abs. 1 ATSG, Art. 52 ATSG, Art. 53 Abs. 2 ATSG. Der Schutz einer mangels Sachverhaltsveränderung rechtswidrigen Revisionsverfügung durch die substituierte Begründung der Wiedererwägung der ursprünglichen Rentenzusprache ist im Rahmen eines Einspracheentscheides zum vornherein ausgeschlossen. (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 3. Dezember 2007, IV 2006/181). Die von der IV-Stelle analog herangezogene Bundesgerichtspraxis beruht auf einem Irrtum, weil nicht nur die Revisionsbegründung durch eine Wiedererwägungsbegründung, sondern auch das Revisionsdispositiv (Ablösung einer früheren Verfügung für die Zukunft) durch ein Wiedererwägungsdispositiv (Aufhebung einer früheren Rentenzusprache und neue Beurteilung des ursprünglichen Rentenbegehrens) ersetzt wird. Eine Wiedererwägung mit Wirkung ex nunc ist verfahrenstechnisch ausgeschlossen Aufgehoben durch Urteil des Bundesgerichts 9C_11/2008.

Erwägungen

E. 1

a) Das der Verfügung vom 4. Mai 2006 vorausgegangene Verwaltungsverfahren hatte nur die Frage zum Gegenstand, ob die laufende ganze Invalidenrente in Anwendung von Art. 17 Abs. 1 ATSG einer nachträglichen Sachverhaltsveränderung anzupassen sei. Mit der Verfügung vom 4. Mai 2006 bejahte die Beschwerdegegnerin diese Frage. Sie hob die laufende ganze Invalidenrente revisionsweise auf. Auch die Einsprache der Beschwerdeführerin beschränkte sich dementsprechend auf die Frage, ob eine Sachverhaltsveränderung eingetreten sei, welche die Aufhebung der laufenden ganzen Invalidenrente rechtfertige. Im angefochtenen Einspracheentscheid hat die Beschwerdegegnerin dann aber - ohne jede Vorwarnung an die Beschwerdeführerin - eine Wiedererwägung der ursprünglichen Rentenzusprache vom 18. Juni 2002 vorgenommen und angeordnet, dass kein Anspruch auf eine Invalidenrente bestehe. Sie hat der Beschwerdeführerin keine Möglichkeit eingeräumt, vorgängig zu einer solchen Auswechslung des Verfahrensgegenstandes Stellung zu nehmen. Selbst wenn damit tatsächlich nur die Begründung der Rentenaufhebung ausgewechselt worden wäre, wie die Beschwerdegegnerin annimmt, hätte der Beschwerdeführerin doch die Möglichkeit eingeräumt werden müssen, sich vorgängig zur Rechtmässigkeit einer Wiedererwägung der Rentenzusprache vom 18. Juni 2002 zu äussern. Durch die Verweigerung dieser Möglichkeit zur Stellungnahme konnte sich die Beschwerdeführerin erst gegenüber dem Versicherungsgericht erstmals zur Wiedererwägungsproblematik äussern. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin also das rechtliche Gehör verweigert. Dies würde an sich die Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheides rechtfertigen.

Da die Beschwerdeführerin aber darauf verzichtet hat, sich im Beschwerdeverfahren auf die Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör zu berufen, ist davon auszugehen, dass sie weit mehr an einem Entscheid in der Sache selbst als an einem rein formalen Obsiegen, d.h. an einer Rückweisung an die Beschwerdegegnerin zum Erlass eines neuen Einspracheentscheides nach vorgängiger Gewährung des rechtlichen Gehörs interessiert ist. Unter diesen Umständen muss die Verletzung des rechtlichen Gehörs als geheilt gelten, denn es handelt sich dabei um einen reinen Anspruch, über dessen gerichtliche Durchsetzung die Beschwerdeführerin frei entscheiden kann. b) Es ist somit zu prüfen, ob die wiedererwägungsweise Aufhebung der formell rechtskräftigen Zusprache einer ganzen Invalidenrente vom 18. Juni 2002 in einem Einspracheentscheid, der nur eine revisionsweise Aufhebung dieser laufenden Invalidenrente zum Anfechtungsgegenstand hatte, rechtmässig ist. Die Beschwerdegegnerin ist davon ausgegangen, dass sie bei unverändertem Dispositiv (Aufhebung der laufenden ganzen Invalidenrente ex nunc) nur die Revisionsbegründung durch eine Wiedererwägungsbegründung ersetze. Sie hat sich dabei auf die höchstrichterliche Rechtsprechung berufen, die annimmt, das Gericht könne eine mangels einer nachträglichen Sachverhaltsveränderung zu Unrecht ergangene Revisionsverfügung mit der substituierten Begründung schützen, die ursprüngliche Rentenzusprache sei zweifellos unrichtig und die Berichtigung von erheblicher Bedeutung (vgl. etwa BGE 125 V 368 ff. m.H.). Die Beschwerdegegnerin ist also davon ausgegangen, dass diese Praxis ohne weiteres auf das verwaltungsinterne Rechtsmittel der Einsprache übertragen werden könne. Sie hat aber übersehen, dass sich die mit der Beurteilung einer Einsprache gegen die eigene Revisionsverfügung befasste Verwaltung in einer ganz anderen Situation befindet als ein Gericht, das eine revisionsrechtlich unzulässige Aufhebungsverfügung zu beurteilen hat. Die Verwaltung kann parallel zum hängigen Einspracheverfahren ein gegen die ursprüngliche, möglicherweise zweifellos unrichtige Rentenzusprache gerichtetes Wiedererwägungsverfahren eröffnen. Sie kann das Einspracheverfahren bis zur rechtskräftigen Erledigung dieses Wiedererwägungsverfahrens sistieren. Kommt es zu einer wiedererwägungswisen Aufhebung der ursprünglichen Rentenzusprache, so kann das hängige Einspracheverfahren als gegenstandslos abgeschlossen werden. Der versicherten Person steht auch gegen die Wiedererwägungsverfügung das Rechtsmittel der Einsprache zur Verfügung, so dass ein solches Vorgehen der Verwaltung für die versicherte Person jedenfalls keinen grösseren Nachteil bedeutet als die Auswechslung des Verfahrensgegenstandes im Rahmen des gegen die revisionsweise Rentenaufhebung gerichteten Einspracheverfahrens. Der Verfahrensaufwand ist auch für die Verwaltung nicht höher, denn bei der Auswechslung des Verfahrensgegenstandes beinhaltet die Gewährung des rechtlichen Gehörs de facto die Möglichkeit, materiell nochmals - nun ausgerichtet auf die Wiedererwägung - eine Einsprache zu formulieren. Anders als bei einer gerichtlichen Beurteilung besteht für die Verwaltung also keine Notwendigkeit, im Einspracheverfahren die unzulässige revisionsweise Rentenaufhebung durch eine wiedererwägungsweise Rentenaufhebung zu ersetzen. Die Verwaltung kann ohne weiteres den verfahrensrechtlich korrekten Weg gehen und eine einspracheweise anfechtbare Wiedererwägungsverfügung erlassen. Dies schliesst es aus, in Abweichung von Art. 49 Abs. 1 ATSG die Wiedererwägung der ursprünglichen Rentenzusprache nicht zu verfügen, sondern sie direkt in einen Entscheid über eine Einsprache einfliessen zu lassen, die sich nur gegen eine Revisionsverfügung richtet, und damit im Ergebnis der versicherten Person in bezug auf die Wiedererwägung das Rechtsmittel der Einsprache vorzuenthalten. Aus diesem Grund muss der angefochtene

Einspracheentscheid insoweit, als er eine Wiedererwägung der Rentenverfügung vom 18. Juni 2002 anordnet, als rechtswidrig aufgehoben werden, ohne dass die materielle Berechtigung der Wiedererwägung zu prüfen ist. Der Beschwerdegegnerin steht es deshalb frei, ein gegen die Verfügung vom 18. Juni 2002 gerichtetes Wiedererwägungsverfahren zu eröffnen und durch eine Verfügung abzuschliessen, denn das vorliegende Urteil beinhaltet ja keinen Entscheid über die materielle Zulässigkeit einer wiedererwägungsweisen Aufhebung der Verfügung vom 18. Juni 2002. c) Selbst wenn die bundesgerichtliche Praxis auch auf Einspracheentscheide Anwendung finden könnte, müsste der angefochtene Einspracheentscheid in seinem Wiedererwägungsteil aufgehoben werden. Diese Praxis beruht nämlich auf einem Irrtum darüber, was effektiv substituiert würde. Das Bundesgericht geht implizit davon aus, dass das Dispositiv der angefochtenen Rentenrevisionsverfügung durch die Begründungssubstitution nicht tangiert sei, weil nur die Begründung ausgewechselt werde. Dahinter steht die Auffassung, dass sich das Dispositiv der Rentenrevisionsverfügung und dasjenige der Wiedererwägung ex nunc auf die Festsetzung des (neuen) Rentenbetrages und des Wirkungszeitpunktes beschränken. Das Bundesgericht übersieht, dass die Wiedererwägungsverfügung eine frühere Rentenverfügung aufhebt, die Rentenrevisionsverfügung eine frühere Rentenverfügung aber nur ablöst, ihr für die Vergangenheit also die Wirksamkeit belässt. Das Dispositiv der Rentenrevisionsverfügung ist also tatsächlich beschränkt auf den (neuen) Rentenbetrag und den Wirkungszeitpunkt. Eine Aufhebung der früheren Verfügung muss nicht angeordnet werden. Etwas anderes gilt für das Dispositiv des Wiedererwägungsentscheides. Findet die Aufhebung der früheren Rentenverfügung nicht Eingang in das Dispositiv des Wiedererwägungsentscheides, so bleibt die frühere Rentenverfügung wirksam und verbindlich, was das Wirksamwerden des Wiedererwägungsentscheides ausschliesst. Die Begründung des Wiedererwägungsentscheides vermag offensichtlich für sich allein keine Aufhebung der früheren Rentenverfügung zu bewirken. Das Dispositiv des eine angefochtene Rentenrevisionsverfügung ersetzenden Wiedererwägungsentscheides muss also lauten: 'Die ursprüngliche rentenzusprechende Verfügung vom ... wird wiedererwägungsweise aufgehoben und der versicherten Person wird eine Rente von Fr. x zugesprochen' bzw.: 'Die ursprüngliche rentenzusprechende Verfügung vom ... wird wiedererwägungsweise aufgehoben und das Rentengesuch vom ... wird abgewiesen'. Entgegen der Annahme des Bundesgerichts wird somit nicht nur die Begründung der angefochtenen Rentenrevisionsverfügung, sondern auch das Verfügungsdispositiv ausgewechselt, wenn die Rechtsmittelinstanz die Rentenrevision durch eine Wiedererwägung (ex nunc) ersetzt. Es kann sich nicht nur um eine Begründungssubstitution handeln. Hinter der Veränderung des Dispositivs steht die Auswechslung des Verfahrensgegenstandes, d.h. die angefochtene Rentenrevisionsverfügung wird integral durch einen Wiedererwägungsentscheid ersetzt. Aus dem für die Wiedererwägung typischen Widerruf der früheren Leistungsverfügung folgt zudem, dass eine Wiedererwägung gar nicht ex nunc wirken kann, wie in der Lehre überzeugend nachgewiesen worden ist (vgl. Ralph Jöhl, Zur Praxis der substituierten Begründung der Wiedererwägung bei zu Unrecht ergangenen Anpassungsverfügungen, AJP 2004 S. 1001 ff.). Die sogenannte "Wiedererwägung ex nunc" ist im Ergebnis also nichts anderes als ein von Art. 25 Abs. 1 Satz 1 ATSG nicht gedeckter und deshalb rechtswidriger Verzicht auf die Rückerstattung zu Unrecht ausgerichteter Leistungen.

E. 2

a) Die Verfügung vom 4. Mai 2006 hatte ausschliesslich die revisionsweise Aufhebung der laufenden ganzen Invalidenrente zum Gegenstand. Die dagegen gerichtete Einsprache der Beschwerdeführerin ist von der Beschwerdegegnerin nicht behandelt worden. Im angefochtenen Einspracheentscheid hat die Beschwerdegegnerin nämlich eine wiedererwägungsweise Aufhebung der laufenden ganzen Invalidenrente angeordnet, womit die Frage, ob ein - die Aufhebung rechtfertigender - Revisionsgrund gegeben sei, offen bleiben könne. Gedanklich hat die Beschwerdegegnerin diese Frage aber nicht offen gelassen, sondern klar verneint, denn sie hat im Zusammenhang mit der Wiedererwägung angenommen, die Beschwerdeführerin sei schon im Jahr 2002 in einer behinderungsadäquaten Tätigkeit uneingeschränkt arbeitsfähig und damit gar nicht in einem rentenbegründenden Ausmass invalid gewesen. Sie ist also davon ausgegangen, dass gar keine die Rentenaufhebung rechtfertigende Reduktion des Invaliditätsgrades eingetreten sei. Hätte die Beschwerdegegnerin die Aufhebung der laufenden ganzen Invalidenrente im angefochtenen Einspracheentscheid nicht durch eine Wiedererwägung der ursprünglichen Leistungszusprache herbeigeführt, so wäre sie demnach gezwungen gewesen, die Einsprache gutzuheissen und die Verfügung, mit der sie die laufende Rente revisionsweise aufgehoben hatte, ihrerseits wieder aufzuheben und die laufende Rente weiter auszurichten. Grundsätzlich müsste die Sache also zur Behandlung der gegen die Aufhebungsverfügung vom 4. Mai 2006 gerichteten Einsprache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen werden. Aus verfahrensökonomischen Gründen rechtfertigt es sich aber, das Beschwerdeverfahren auf die Frage der Rechtmässigkeit der am 4. Mai 2006 verfügten Rentenaufhebung auszudehnen. b) Der im Rentenrevisionsverfahren gestützt auf die Arbeitsfähigkeitsschätzung im Gutachten des AEH angestellte Einkommensvergleich hat zwar einen anderen Invaliditätsgrad ergeben als jener Einkommensvergleich, auf den sich die Rentenzusprache vom 18. Juni 2002 gestützt hatte. Diese Abweichung allein erlaubt aber noch keine Anpassung der laufenden Invalidenrente, denn Art. 17 Abs. 1 ATSG setzt ausdrücklich eine Veränderung des Invaliditätsgrades voraus. Es muss also nachgewiesen sein, dass sich der rentenrelevante Sachverhalt seit der Rentenzusprache verändert hat, denn andernfalls liegt zwar eine Differenz in den Ergebnissen der beiden Einkommensvergleiche, aber keine ausgewiesene nachträgliche Veränderung des Invaliditätsgrades vor. Es ist durchaus möglich, dass die Differenz nur auf eine abweichende Einschätzung eines unverändert gebliebenen Sachverhalts zurückzuführen ist, was keine Rentenrevision rechtfertigt. Hat sich die ursprüngliche Invaliditätsbemessung auf einen unzureichend abgeklärten Sachverhalt gestützt, so fehlt die notwendige Grundlage für den gemäss Art. 17 Abs. 1 ATSG notwendigen Vergleich zwischen damals und heute. In solchen Fällen darf das Rentenrevisionsverfahren nicht nur die Abklärung des aktuellen Invaliditätsgrades beinhalten. Vielmehr muss auch der damals bestehende Invaliditätsgrad nachträglich abgeklärt werden. c) Die Beschwerdegegnerin hat sich am 18. Juni 2002 nur auf die Arbeitsfähigkeitsschätzung des Hausarztes Dr. med. A. ___ gestützt, obwohl die Aussagen behandelnder Ärzte als Auskunftspersonen aufgrund der in aller Regel effektiv bestehenden oder zumindest zu vermutenden Befangenheit in der Praxis der Beschwerdegegnerin kaum je die Arbeitsunfähigkeit mit dem notwendigen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu belegen vermögen. Im vorliegenden Fall kommt hinzu, dass die Ausführungen von Dr. med. A. ___ im Bericht vom 25. Januar 2002 nur eine vollständige Arbeitsunfähigkeit der Beschwerdeführerin in einer körperlich belastenden Erwerbstätigkeit in einer staubbelasteten Umgebung, aber keine vollständige Arbeitsunfähigkeit in einer der Gesundheitsbeeinträchtigung in jeder Hinsicht angepassten Erwerbstätigkeit erklären

konnten. In der Berichtsergänzung vom 17. Februar 2002 lieferte Dr. med. A.____ keine Begründung für die angegebene vollständige Arbeitsunfähigkeit der Beschwerdeführerin auch in einer adaptierten Erwerbstätigkeit. Am Fehlen einer überzeugenden Begründung für diese Arbeitsfähigkeitsschätzung vermag auch die - ebenfalls jede Begründung vermissen lassende - Stellungnahme des RAD Ostschweiz vom 5. März 2002 nichts zu ändern. Entgegen der Behauptung des RAD Ostschweiz vom 2. Mai 2006 hatte Dr. med. A.____ damals keine erheblichen psychischen Gesundheitsprobleme angegeben, die dann bis 2006 verschwunden wären. Dr. med. A.____ hat nämlich die Diagnose einer Depression - anders als alle anderen Diagnosen - ausdrücklich als Diagnose ohne Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit bezeichnet. Am 18. Juni 2002 stand also nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest, dass und gegebenenfalls in welchem Ausmass die Beschwerdeführerin in einer der Gesundheitsbeeinträchtigung ideal angepassten Erwerbstätigkeit arbeitsunfähig war. Das Gutachten des AEH hat diese Unsicherheit nicht beseitigt, denn der Hinweis, die Arbeitsfähigkeitsschätzung von Dr. med. A.____ sei wohl falsch gewesen, reicht nicht aus, um die damalige Arbeitsfähigkeit und damit den damaligen Invaliditätsgrad mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu belegen. Das Gutachten des AEH überzeugt hingegen in bezug auf die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin und in bezug auf die Umschreibung einer der Gesundheitsbeeinträchtigung ideal Rechnung tragenden Erwerbstätigkeit im Begutachtungszeitpunkt. Die aktuelle Seite des revisionsrechtlichen Vergleichs der Invaliditätsgrade damals und heute steht also mit dem notwendigen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest. Auf den Invaliditätsgrad zum Zeitpunkt der Rentenzusprache trifft dies nicht zu. Der angefochtene Einspracheentscheid ist deshalb auch in bezug auf die Frage einer allfälligen Rentenrevision als auf einem ungenügend abgeklärten Sachverhalt beruhend und deshalb rechtswidrig aufzuheben. Die Sache ist zur weiteren Abklärung des Invaliditätsgrades der Beschwerdeführerin am 18. Juni 2002 an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

E. 3

Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 3500.- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.